

# *Wie kann ich vorsorgen?*

Ratgeber zur Vorsorgevollmacht,  
Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

## Vorwort

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es gibt nur wenige Themen, die die Menschen so bewegen wie rechtliche Fragen zur Vorsorge für Unfall, Krankheit oder Alter. Finanzielle Absicherungen sind oft vorhanden. Aber wer darf über mich entscheiden, wenn ich es nicht mehr kann? Meine Kinder, meine Verwandten? Wer? Gerne werden solche Überlegungen verdrängt. Doch sie sind lebenswichtig.

Denn ein plötzlicher Unfall oder eine schwere Erkrankung kann das Leben von heute auf morgen auf den Kopf stellen. Vorsorge für die eigene Person ist keine Frage des Alters. Solche Vorsorge geht jeden an – nicht nur Senioren.

Deshalb rate ich dazu, sich darüber Gedanken zu machen, so lange Sie denn können. Es geht um die eigene Lebensplanung. Wie soll der Umgang mit medizinischer Versorgung am Ende des Lebens geregelt werden? Wer vertritt mich bei Vermögensangelegenheiten, wenn ich es nicht mehr kann? Wer soll mich rechtlich vertreten? Wer soll es auf keinen Fall?

Die überarbeitete und aktualisierte Neuauflage des Ratgebers „Wie kann ich vorsorgen?“ beantwortet Fragen im Zusammenhang mit Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung. Die Broschüre des Thüringer Justizministeriums enthält Hilfestellungen für Grenzsituationen des Lebens. Treffen Sie heute Vorsorge für morgen, damit es im Ernstfall nicht andere für Sie tun. Denn für den Fall der Fälle gilt: Sie haben das letzte Wort.



A handwritten signature in black ink that reads "Harald Schliemann".

Harald Schliemann  
Thüringer Justizminister

# Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>I. Selbstbestimmte Vorsorge</b> .....  | <b>4</b>  |
| 1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen?.....   | 4         |
| 2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern? ..... | 5         |
| <b>II. Die Vorsorgevollmacht</b> .....  | <b>7</b>  |
| 1. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge, und was ist genau darunter zu verstehen? .....       | 7         |
| 2. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge? .....  | 8         |
| 3. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?.....   | 9         |
| a) Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben? .....  | 10        |
| b) Was sollte außerdem berücksichtigt werden? .....   | 11        |
| 4. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?.....   | 12        |
| 5. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf? .....  | 14        |
| 6. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?.....   | 15        |
| 7. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen? .....                 | 16        |
| 8. Selbstverfasste Vorsorgevollmacht oder Formular? .....   | 17        |
| 9. Formulierungshilfen.....   | 18        |
| 10. Verwendung eines Vollmachtsmusters .....  | 19        |
| 11. Registrierung der Vorsorgevollmacht.....  | 19        |
| <b>III. Die Betreuungsverfügung</b> .....   | <b>23</b> |
| 1. Unterschied zur Vorsorgevollmacht .....  | 23        |
| 2. Festlegungen zur Person des Betreuers.....   | 23        |
| 3. Vorgaben für das Handeln des Betreuers.....  | 24        |
| 4. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung.....   | 26        |
| <b>IV. Die Patientenverfügung</b> .....   | <b>27</b> |
| <b>Anhang</b> .....   | <b>32</b> |

# I. Selbstbestimmte Vorsorge

## *1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen?*

Viele Menschen denken, es sei für sie noch nicht notwendig, Vorsorge zu treffen. Dies gilt vor allem für junge Menschen. Sie fühlen sich fit und glauben, Vorsorge sei nur etwas für Ältere. „Das brauche ich noch nicht!“ oder: „Später werde ich mir das überlegen!“ Diese Worte hört man in diesem Zusammenhang immer wieder. Dabei kann es ganz schnell gehen: Ein Verkehrsunfall mit schweren Schädelverletzungen, ein Gehirnschlag mit anschließender Bewusstlosigkeit, ein Herzinfarkt. All dies kann von einer Sekunde auf die andere dazu führen, dass Sie nicht mehr selbstverantwortlich handeln können.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- ◆ Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- ◆ Wer handelt und entscheidet für mich?
- ◆ Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- ◆ Wer verwaltet mein Vermögen?
- ◆ Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- ◆ Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- ◆ Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- ◆ Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluß?
- ◆ Wie werde ich ärztlich versorgt?
- ◆ Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt

- ◆ Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

## ***2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?***

Natürlich werden Ihre Angehörigen Ihnen – hoffentlich – beistehen, wenn Sie wegen Unfalls, Krankheit oder Behinderung Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln können. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder Sie nicht gesetzlich vertreten. **Der Ehegatte, die Kinder oder andere nahe Angehörige sind keine gesetzlichen Vertreter und gelten auch nicht automatisch als bevollmächtigt.** Diese Personen können deshalb nicht ohne weiteres handeln. Es kommt daher zunächst zu einem Stillstand.

Überlegen Sie einmal, welche Folgen ein solcher Stillstand haben könnte. Stellen Sie sich dazu nur vor, welche Posteingänge Sie in den vergangenen Monaten erledigen mussten. Bedenken Sie zudem, welche Abrechnungen etwa bei einem Krankenhausaufenthalt zusätzlich abzuwickeln sind oder welche Versicherungsfragen bei einem Verkehrsunfall anfallen. All das bleibt unerledigt, wenn Sie nicht mehr handeln können, bis jemand auf Ihre hilflose Situation aufmerksam wird und vom Gericht eine Betreuerin oder ein Betreuer eingesetzt wird. Bis das geschehen ist und die Dinge wirklich ins Laufen kommen, ist dann möglicherweise wichtige Zeit verstrichen.

Sie tragen auch das Risiko, dass die Betreuerin oder der Betreuer häufig nicht wissen kann, welche Entscheidung Sie in einer bestimmten Situation getroffen hätten. Zwar wird das Gericht in der Regel versuchen, in Ihrem familiären Umfeld eine Person zu finden

und als Betreuer zu bestellen, die weiß, wie Sie die Dinge geregelt hätten. Aber es kann auch sein, dass sich für das Gericht kein klares Bild ergibt, wer von den nahen Angehörigen am besten geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen, oder dass es Interessenkonflikte sieht. In einer solchen Situation ist es denkbar, dass ein Berufsbetreuer eingesetzt wird, der vielleicht Mühe hat, Ihre Wünsche in Erfahrung zu bringen.

Zur Vermeidung dieser vielfältigen Schwierigkeiten ist es sinnvoll, jemanden für den Fall, dass Sie Ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen können, im Wege einer **Vorsorgevollmacht** mit Ihrer Vertretung zu betrauen (Abschnitt II) oder durch eine **Betreuungsverfügung** eine konkrete Person als Betreuer auszuwählen und Wünsche für die Phase der Betreuung festzuhalten (Abschnitt III). Schließlich sollten Sie erwägen, bereits heute in einer **Patientenverfügung** Anweisungen an die behandelnden Ärzte für die Phase des Sterbens niederzulegen (Abschnitt IV).

## II. Die Vorsorgevollmacht

### *1. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge, und was ist genau darunter zu verstehen?*

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten (z.B. Angehörige oder Freunde) bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

Der Jurist versteht unter einer **Vollmacht** die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt sie die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers voraus.

Man unterscheidet bei der Vollmacht ein Außenverhältnis und ein Innenverhältnis. Das **Außenverhältnis** besteht zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten einerseits sowie auf der anderen Seite Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind (z.B. Vertragspartner, Behörden, Ärzte usw.). Im Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Inhalt der Vollmacht, nicht aber z.B. Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zu deren Gebrauch.

Diese betreffen vielmehr das **Innenverhältnis** zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten.

Diesem liegt rechtlich ein **Auftrag zur Geschäftsbesorgung**, also ein - auch stillschweigend abschließbarer - Vertrag zugrunde. In diesem Rahmen kann der Vollmachtgeber z.B. Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Dieses Auftragsverhältnis sollte zweck-

mäßigerweise schriftlich mit dem Bevollmächtigten vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber zum einen die Rahmenbedingungen für die Vollmacht festlegen, gegebenenfalls aber auch die Frage der Vergütung des Bevollmächtigten klären.

Eine ausdrückliche Regelung des Innenverhältnisses vermeidet auch Streit über die Rechte des Bevollmächtigten und dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem des Bevollmächtigten. So lässt sich z.B. die - häufig streitige - Frage eindeutig regeln, ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt worden ist.

## *2. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?*

Die Vollmacht kann umfassend sein: Es handelt sich dann um eine so genannte **Generalvollmacht**. Eine Generalvollmacht kann etwa "zur Vertretung in allen Angelegenheiten" ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle **nicht** ab:

- ◆ Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle keiner ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation).
- ◆ Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen.
- ◆ Der Bevollmächtigte kann an Ihrer Stelle nicht in eine Organspende einwilligen.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine "Generalvollmacht" genügt also nicht. Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den

ersten beiden Fallgruppen für seine Entscheidung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ferner ist zu beachten, dass in einigen ausländischen Staaten der Bevollmächtigte nur in Angelegenheiten handeln darf, die in der Vollmacht ausdrücklich benannt sind.

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabengebiete zu beschränken. Sie können etwa einen Bevollmächtigten für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten bestellen und die Entscheidungen für den Bereich der Gesundheitsvorsorge einer anderen Person übertragen. Haben Sie allerdings die Vollmacht auf einen Aufgabenbereich begrenzt, ohne für die restlichen Gebiete einen anderen Beauftragten zu benennen, so bedeutet dies, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss. Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann: Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

Möglich ist es auch, **mehrere Bevollmächtigte** für alle Bereiche zu bestellen, die sich gegenseitig kontrollieren.

### ***3. Was muss bei einer Vorsorgevollmacht beachtet werden?***

Eine Vollmacht ist Vertrauenssache. Die oder der Bevollmächtigte erhält eine starke Rechtsstellung. Sie sollten deshalb ganz sicher sein, dass Ihr Vertrauen nicht missbraucht wird.

Sie sollten nur eine Person bevollmächtigen, mit der Sie dies vorher abgeklärt haben. Es bringt nichts, wenn die von Ihnen ins Auge gefasste Person überrascht wird und die Aufgabe nicht übernehmen will.

*a) Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?*

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtausstellers eher begegnen, wenn er den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit Maschine schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Schließlich können Sie sich auch eines geeigneten Vordruckmusters hierfür bedienen. Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch den Rat eines Rechtsanwalts oder eines Notars einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z.B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den oder die Bevollmächtigten festlegen wollen. Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort.

Die **notarielle Beurkundung** ist dann notwendig, wenn Ihre Vollmacht auch zum Erwerb oder zur Veräußerung von Grundstücken oder zur Darlehensaufnahme berechtigen soll. Ferner ist eine notarielle Beurkundung dann sinnvoll, wenn Sie ein Handelsgewerbe betreiben oder Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft sind. Für eine Erbausschlagung, die z.B. wegen Überschuldung des Nachlasses in Ihrem Namen erklärt werden soll, ist eine **notariell beglaubigte** Vollmacht notwendig.

Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die hierdurch entstehenden Gebühren sind gesetzlich festgelegt und richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Geschäftswert von z.B. 50 000 € fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 66 € an. Die Mindestgebühr beträgt 10 €. Bei Vermögen über 500 000 € steigt die Beurkundungsgebühr auf den Höchstwert von 403,50 €. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung der Unterschrift fallen wertabhängig Gebühren zwischen 10 € und 130 € an (alle Angaben zuzüglich Mehrwertsteuer).

Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht auch durch die Betreuungsbehörde beglaubigen lassen. Auch damit können Sie Zweifel an der Echtheit und Identität Ihrer Unterschrift beseitigen. In Thüringen fällt derzeit eine Gebühr von 10,- € für die Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde an.

#### *b) Was sollte außerdem berücksichtigt werden?*

Bei einer Bevollmächtigung **mehrerer Personen** muss bestimmt sein, ob diese nur gemeinschaftlich handeln können oder jeder allein.

Es kann sich später herausstellen, dass die ausgestellte Vollmacht unwirksam ist. Deshalb empfiehlt es sich, aufzunehmen, dass der Bevollmächtigte in diesem Fall dann als Betreuer von Ihnen vorgeschlagen wird.

Eine Vollmacht, die **zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten** befugt, sollte in keinem Fall Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen. Sie sollten daher einleitend **nicht** etwa schreiben:

"Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle..." o. ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist. Es wäre auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z.B. wie aktuell

diese Bescheinigungen jeweils sein müssen. Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an keine Bedingungen geknüpft ist.

Privatschriftliche Vollmachten (erst recht bankintern, notariell oder behördlich beglaubigte) sind in der Regel zu akzeptieren. Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht auch gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ zu erteilen. In dieser Vollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Ein entsprechendes Formular liegt dieser Broschüre bei. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht in Ihrer Bank in Anwesenheit eines Bankmitarbeiters erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines Darlehensvertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell erteilen.

#### ***4. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?***

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt - je nach ihrem Umfang - dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weitreichende Befugnisse. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen.

Dies wird in der Regel ein Angehöriger oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein. Die Bevollmächtigung von Personen oder Vereinen, die eine solche Rechtsbesorgung geschäftsmäßig anbieten wollten, wäre im Hinblick auf die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes nur zulässig, wenn der Bevollmächtigte bzw. der für den Verein Handelnde, etwa als Rechtsanwalt, zur berufsmäßigen Rechtsbesorgung befugt ist.

Auch bei Bevollmächtigung einer Vertrauensperson müssen Sie nicht auf Vorkehrungen gegen Missbrauch verzichten (z.B. Kontroll- bzw. Widerrufsrecht für einen Dritten oder Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Sie können für **verschiedene** Aufgabengebiete (z.B. Gesundheitsfürsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Allerdings benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit dem**selben** Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie etwa bei Angelegenheiten vorsehen, die ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen ihre beiden Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte "im Ernstfall" verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht wäre eine solche Einschränkung fehl am Platz. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht, z. B. indem Sie das unten abgedruckte Formular mehrfach verwenden. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die

Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

### ***5. Wo bewahre ich die Vollmachtsurkunde auf?***

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts im Original vorzulegen hat. Sie sollten die bevollmächtigte Person auch davon in Kenntnis setzen, dass die Vollmachtsurkunde in der Regel im Original vorzuweisen ist.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann allerdings nur, wenn er die Vollmachtsurkunde im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmachtsurkunde dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- ◆ Sie verwahren die Vollmachtsurkunde an einem im Ernstfall leicht zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z.B. in Ihrem häuslichen Schreibtisch).
- ◆ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur den bevollmächtigen, dem Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- ◆ Sie übergeben die Vollmachtsurkunde einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.
- ◆ Bei einer notariellen Vollmacht können Sie auch an folgende Möglichkeit denken: Sie können den Notar anweisen, an den Bevollmächtigten nur dann eine Ausfertigung der Vollmachtsur-

kunde herauszugeben, wenn dieser ein ärztliches Attest vorlegt, wonach sie die in der Vollmacht bezeichneten Angelegenheiten nicht mehr besorgen können. Sie können mit dem Notar absprechen, wie alt das Attest sein darf und dass er dessen Richtigkeit nicht überprüfen muss.

Zusätzlich empfiehlt es sich, die Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Vormundschaftsgericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt. Nähere Hinweise zur Registrierung finden sie unter Nummer 11 ab Seite 19.

Im Übrigen finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre eine Hinweiskarte, in die Sie eintragen können, dass Sie eine Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung/Patientenverfügung erstellt haben. Diese Karte können Sie ausschneiden, ausfüllen und mit Ihren Ausweispapieren immer mitführen.

## ***6. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?***

Die Vollmacht gilt im "Außenverhältnis" zu einer dritten Person ab ihrer Ausstellung. Im "Innenverhältnis" zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend. Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, sollten Sie auch das ausgehändigte Vollmachtspapier zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten, sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Nach dem Gesetz endet ein Auftrag im Zweifel nicht mit dem Tod des Auftraggebers. Da der Vollmacht ein Auftrag zugrunde liegt, ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine

Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen. Diese Wirkung Ihrer Vollmacht über den Tod hinaus können Sie aber auch ausschließen, indem Sie eine entsprechende Bestimmung in die Vollmachtsurkunde aufnehmen. Enthält Ihre Vollmacht einen derartigen Ausschluss, kann es aber sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine Lebensbescheinigung verlangt wird.

### ***7. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?***

Zunächst sollte beachtet werden, dass die Vollmacht eine für Dritte bestimmte Erklärung ist. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters und beschreibt, was dieser "im Außenverhältnis", d.h. gegenüber Dritten mit Rechtswirkung für Sie tun darf.

Deshalb sollten Anweisungen an den Bevollmächtigten zum inhaltlichen Gebrauch der Vollmacht nicht in diese selbst aufgenommen werden.

#### **Beispiel:**

Eine Vollmacht kann zum Abschluss eines Heimvertrages ermächtigen. Etwaige Wünsche, welches Heim vorrangig in Betracht kommt - oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden sollte - gehören nicht in diese Erklärung mit Außenwirkung. Dies kann vorweg mit dem Bevollmächtigten als "Auftrag" besprochen oder auch in einer schriftlichen Handlungsanweisung, etwa einem Brief, niedergelegt werden.

Dasselbe gilt z.B. für die Aufforderung, bestimmte Angehörige an Geburtstagen, Weihnachten usw. zu beschenken oder die bisherigen Spendengewohnheiten fortzuführen. All dies sollte nicht

in den Text der Vollmacht, sondern in den Auftrag an den Bevollmächtigten aufgenommen werden.

Welchen Inhalt dieser im Einzelnen haben kann, hängt wesentlich von Ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen ab.

## ***8. Selbstverfasste Vorsorgevollmacht oder Formular?***

Mitunter scheidet die Erteilung einer Vorsorgevollmacht nur daran, dass man nicht recht weiß, wie ein solches Schreiben zu erstellen ist. Hier bietet es sich an, auf das **Muster** zurückzugreifen, das von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz empfohlen wird und in der Mitte der Broschüre eingeklebt ist. Allerdings sollten Sie sich klarmachen, dass die Verwendung von Formularen zwar die Vollmachtserteilung deutlich erleichtert, aber dabei naturgemäß auch die Gefahr besteht, dass die betreffenden Punkte nur oberflächlich wahrgenommen und deshalb allzu rasch „abgehakt“ werden. Deshalb gilt es, das Formular **sorgfältig durchzulesen** und sich beim Ausfüllen Zeit zu nehmen.

Die möglichen Nachteile, die mit der Formularverwendung verbunden sein könnten, lassen sich durch das **Selbstverfassen** einer Vorsorgevollmacht vermeiden, da man hierbei den Inhalt von vornherein wesentlich intensiver durchdenkt. Jedoch ist diese Vorgehensweise aufwendiger.

Wenn Sie eine Vollmacht selbst verfassen wollen, können Ihnen möglicherweise die nachfolgenden **bausteinartigen Formulierungshilfen** weiterhelfen. Überlegen Sie aber bitte bei jeder Passage, ob diese auch Ihren Wünschen entspricht und überprüfen Sie die so zusammengesetzte Vollmacht insbesondere darauf, ob alles enthalten ist, was für Sie wichtig ist.

## 9. Formulierungshilfen

Ich, ... (Name, Geburtsdatum, Anschrift), bevollmächtige ... (Art der Beziehung – Ehegatte, Sohn, Tochter, Bruder oder Ähnliches -, Name, Geburtsdatum, Anschrift), mich in allen meinen Angelegenheiten in jeder rechtlich zulässigen Weise zu vertreten.

Ich möchte mit dieser Vollmacht eine gerichtlich angeordnete Betreuung verhindern.

Die Vollmacht erstreckt sich auf Vermögensangelegenheiten. Sie umfasst insbesondere das Recht, mein Vermögen zu verwalten, über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen, Versorgungs-, Steuer- oder sonstige Rechtsangelegenheiten zu erledigen, zur Auflösung des Mietvertrages, zum Abschluss eines Heimvertrages.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung in persönlichen Angelegenheiten. Davon erfasst wird insbesondere das Recht zur Regelung meines Aufenthaltes, zur Einwilligung in ärztliche Maßnahmen, zum Öffnen der Post.

Die / der Bevollmächtigte darf in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe auch dann einwilligen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich dabei sterbe oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleide.

Die / der Bevollmächtigte ist berechtigt, eine Unterbringung, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, zu veranlassen. Sie / er darf auch einwilligen in so genannte unterbringungsähnliche Maßnahmen (z.B. Bauchgurt, Bettgitter).

Die Vollmacht gilt nur, wenn die / der Bevollmächtigte das Original der Urkunde vorlegen kann.

Die Vollmacht ist über den Tod hinaus wirksam.

Für den Fall, dass die Vollmacht nicht zum Zuge kommen kann, soll die von mir bevollmächtigte Person zum Betreuer bestellt werden.

## ***10. Verwendung eines Vollmachtmusters***

Wollen Sie bei der Vollmachtserteilung lieber ein Formular nutzen, können Sie sich an dem in der Mitte dieser Broschüre eingeklebten Muster orientieren, das von den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz empfohlen wird.

### **Bitte beachten Sie beim Ausfüllen Folgendes:**

Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für "Ja" oder Nein" entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den Vorwurf möglicher nachträglicher Veränderung entkräften. Bitte verwenden Sie Sorgfalt auf das Ausfüllen!

Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die vorgesehene Zeile hierfür soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.

Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt den Rat eines Rechtsanwalts oder Notars suchen.

## ***11. Registrierung der Vorsorgevollmacht***

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit eröffnet, eine Vorsorgevollmacht bei dem von der Bundesnotarkammer geführten Zentralen Vorsorgeregister registrieren zu lassen. In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vollmachten zur Vorsorge eingetragen werden. Kommt es zu einem Betreuungsverfahren, kann das Vormundschaftsgericht durch

Abfrage bei dem Register Kenntnis vom Vorhandensein einer Vollmacht erlangen. Damit wird vermieden, dass ein Betreuer nur deshalb bestellt wird, weil das Vormundschaftsgericht von einer Vollmacht nichts wusste. Das Gericht kann aufgrund der registrierten Daten beurteilen, ob eine für das Betreuungsverfahren relevante Vollmacht vorhanden ist und ob es deshalb mit der bevollmächtigten Person in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft. Vor allem wird nicht überprüft, ob eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Um dem Vormundschaftsgericht den Kontakt mit der bevollmächtigten Person zu ermöglichen, sollten Sie auf jeden Fall auch deren Daten registrieren lassen. Es empfiehlt sich, die Einzelheiten zuvor mit der bevollmächtigten Person zu besprechen, insbesondere zu klären, ob sie mit der Registrierung einverstanden ist.

Die Registereintragung kann unmittelbar von dem Vollmachtgeber selbst beantragt werden. Der Antrag kann aber auch über den Notar oder Rechtsanwalt gestellt werden, der bei der Erstellung der Vollmacht mitgewirkt hat. Zum Teil sind auch die Betreuungsvereine und die Betreuungsbehörde bei der Antragstellung behilflich.

Wollen Sie die Eintragung selbst veranlassen, können Sie dies online über das Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) tun. Das hat den Vorteil, dass die von Ihnen eingegebenen Daten automatisiert und somit wesentlich schneller weiterverarbeitet werden können. Der Antrag über das Internet ist zudem kostengünstiger als ein postalischer Antrag. Außerdem entfällt eine nicht immer auszuschließende Fehlerquelle bei der Erfassung schriftlicher Anträge.

Für die postalische Antragstellung können die dieser Broschüre beigefügten Formulare (Datenformular für Privatpersonen „P“ und Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer „PZ“) verwendet werden. Die ausgefüllten Formulare senden Sie bitte an die

**Bundesnotarkammer  
- Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51  
10001 Berlin.**

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte den auf der Rückseite der beiden Formulare abgedruckten Anleitungen.

Für die Registrierung Ihrer Vollmacht fallen einmalig aufwandsbezogene Gebühren an, wobei in der Grundgebühr die Eintragung der ersten bevollmächtigten Person enthalten ist. Folgende Gebühren werden von der Bundesnotarkammer für einen von Ihnen selbst gestellten Antrag erhoben:

|  |         |
|--|---------|
| Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <u>online</u> über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> gestellt:   | 15,50 € |
| Der Antrag auf Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags wird <u>schriftlich</u> gestellt:  | 18,50 € |
| <i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei einem <i>online</i> gestellten Antrag über <a href="http://www.vorsorgeregister.de">www.vorsorgeregister.de</a> : | 2,50 €  |
| <i>Erhöhungsgebühr</i> für jede weitere bevollmächtigte Person bei <i>schriftlichem</i> Antrag:  | 3,00 €  |
| Bei Zahlung durch Lastschrifteinzug <i>ermäßigen</i> sich die Gebühren um:   | 2,50 €  |

Beispiel: Sie haben eine Person bevollmächtigt. Stellen Sie Ihren Antrag online über [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de) und erklären sich mit dem Lastschrifteinzug einverstanden, so fallen Gebühren in Höhe von 13,00 € an. Für einen entsprechenden schriftlichen Antrag würden Ihnen Gebühren in Höhe von 16,00 € in Rechnung gestellt.

Bei einer Antragstellung über institutionelle Nutzer des Vorsorgeregisters, insb. Notare, Rechtsanwälte, z.T. auch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden, können sich die Gebühren nochmals ermäßigen (auf bis zu 8,50 €).

## III. Die Betreuungsverfügung

### *1. Unterschied zur Vorsorgevollmacht*

Eine andere sinnvolle Vorsorgemöglichkeit ist die Betreuungsverfügung. Hierbei handelt es sich um eine (zweckmäßigerweise schriftliche) Bestimmung, wer bei Eintritt des so genannten „Betreuungsfalls“ Ihr Betreuer bzw. Ihre Betreuerin werden soll. Sie ist vor allem dann zu empfehlen, wenn Sie nicht so weit gehen wollen, einer konkreten Person eine Vollmacht zu erteilen. Damit ist es möglich, Wünsche für den eventuell eintretenden Betreuungsfall verbindlich zu äußern. Sie erreichen auf diese Weise, dass Sie Ihr späteres Schicksal nicht einfach in die Hände des Gerichts und der von diesem bestellten Betreuungsperson legen. Gericht und Betreuer haben dann vielmehr eine Art Handlungsanweisung, nach der sie sich zu richten haben.

### *2. Festlegungen zur Person des Betreuers*

Besonders wichtig ist die Betreuungsverfügung in Bezug auf die **Person der Betreuerin bzw. des Betreuers**.

**Das Gesetz legt eindeutig fest, dass das Gericht Vorschlägen der Betroffenen zu entsprechen hat.** Das Gericht darf deshalb einen von Ihnen gemachten Vorschlag nicht einfach übergehen und eine andere Person bestellen. Es gibt nur eine einzige **Einschränkung** für den gesetzlich festgelegten Willensvorrang: Die Bestellung der vorgeschlagenen Person darf nicht dem Wohl der Betreuten bzw. des Betreuten widersprechen. Wenn Sie also erklären, von einer konkreten Person betreut werden zu wollen, dann prüft das Gericht, ob diese Person als Betreuer geeignet ist. Es muss sich davon überzeugen, dass Sie keinen Schaden nehmen oder keinen Nachteil erleiden werden, wenn die von Ihnen benannte Person zu Ihrem Betreuer bestellt wird.

Es kann für Sie unter Umständen noch wichtiger sein zu bestimmen, dass eine konkrete Person nicht Ihr Betreuer werden soll. Sie können gravierende Gründe für einen solchen Wunsch haben. Ob das Gericht hiervon in einem Betreuungsverfahren erfährt, ist nicht sicher. Wenn Sie sich aber vorher klar gegen eine bestimmte Person aussprechen, dann wird das Gericht davon ausgehen, dass es nicht zu einem Vertrauensverhältnis kommen wird, und deshalb bemüht sein, eine andere Lösung zu finden.

### Einige Beispiele

*Mein Bruder Rolf soll Betreuer werden, nicht jedoch mein Bruder Richard.*

*Ich wünsche mir, dass meine Freundin / Nachbarin, Frau Melanie Muster, Straße, Ort, Betreuerin wird. Sie hat mich bereits bisher bei der Wahrnehmung meiner Angelegenheiten unterstützt.*

*Ich möchte auf keinen Fall, dass einer meiner Angehörigen Betreuer wird.*

### *3. Vorgaben für das Handeln des Betreuers*

Die Betreuungsverfügung ist aber auch mit Blick auf die **Tätigkeit der Betreuerin bzw. des Betreuers** von Bedeutung.

Die Betreuung muss so geführt werden, wie es dem Wohl des Betroffenen entspricht. Dies ist der entscheidende Maßstab. Es ist schwer, dieses Merkmal zu konkretisieren. Das Gesetz gibt aber einen entscheidenden Hinweis, was darunter zu verstehen ist: Es legt fest, dass bei der Bestimmung des Wohls der Betroffenen deren Wünschen und Vorstellungen Rechnung zu tragen ist. Es kommt deshalb nicht unbedingt darauf an, was objektiv vernünftig ist. Wichtiger ist es, was die Betroffenen wünschen. Ist dies realisierbar, dann muss entsprechend verfahren werden.

Deshalb ist es ratsam zu überlegen, ob es konkrete Dinge gibt, die im Falle der Betreuungsbedürftigkeit für Sie wichtig sind, und dann gegebenenfalls von der Möglichkeit der Betreuungsverfügung Gebrauch zu machen.

Wünsche können etwa Ihre Lebensgewohnheiten betreffen. Nicht selten sind Betreuer bestrebt, sparsam zu wirtschaften, und lassen dabei außer Acht, dass die Betroffenen dies selbst früher anders gehandhabt haben.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Lebensstil – soweit dies möglich ist – beibehalten wird, dann sollten Sie dies unmissverständlich zum Ausdruck bringen. Es kann auch für die Betreuungsperson wichtig sein, nachweisen zu können, dass Ihren Wünschen entsprechend gehandelt worden ist, wenn unter Umständen von Angehörigen Angriffe gegen eine behauptete aufwendige Betreuungsführung erhoben werden.

### ***Einige Beispiele***

*Ich möchte so lange wie möglich in meinem Haus wohnen bleiben. Zur Zahlung von Pflegekräften soll, wenn nötig, das Vermögen aufgebraucht werden. Zu diesem Zweck kann auch der Grundbesitz höchstmöglich belastet werden.*

*Meine Enkel haben bisher zum Geburtstag und zu Weihnachten jeweils 50,- Euro von mir bekommen. Dies soll beibehalten werden.*

Besonders bedeutsam können Ihre Wünsche im Hinblick auf eine eventuelle Einweisung in ein Pflegeheim oder für den Umzug in ein Altersheim sein.

### ***Beispiele***

*Wenn es notwendig wird, in ein Pflegeheim zu gehen, so möchte ich in das mitten in meinem Wohnort gelegene Heim kommen. Dort können mich meine Bekannten besuchen. Bei dem außerhalb liegenden Heim ist dies nicht möglich.*

*Wenn ich in ein Altersheim gehen muss, dann soll meine Katze nicht in ein Tierheim gebracht werden. Für mich ist es wichtig zu wissen, dass sie in ihrer gewohnten Umgebung bleibt. Es soll deshalb alles getan werden, dass einer der Nachbarn die Katze nimmt, notfalls auch gegen Bezahlung.*

#### *4. Form und Aufbewahrung der Betreuungsverfügung*

Eine Betreuungsverfügung bedarf nach dem Gesetz nicht der Schriftform. Wie bei der Vorsorgevollmacht ist es aber auch hier ratsam, alles schriftlich abzufassen.

Bei der Aufbewahrung sollten Sie ebenfalls darauf achten, dass die Betreuungsverfügung im Bedarfsfalle auffindbar und greifbar ist. Jeder, der sich im Besitz der schriftlichen Betreuungsverfügung befindet, ist verpflichtet, diese unverzüglich an das Vormundschaftsgericht abzuliefern, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt hat.

Sie können Ihre Betreuungsverfügung in Thüringen auch **bei Gericht hinterlegen**. Zuständig hierfür ist das Vormundschaftsgericht, d.h. das Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

## IV. Die Patientenverfügung

Die meisten Menschen sterben heute nicht zu Hause, sondern im Krankenhaus oder in der Pflegestation eines Altenheims. Diese Vorstellung löst bei vielen Menschen Ängste aus. Sie fürchten, dass man sie nicht in Ruhe und Würde sterben lässt, dass das Leiden und Sterben möglicherweise unnötig in die Länge gezogen wird.

Nicht selten beruhen diese Befürchtungen auf Erfahrungen im Familien- oder Freundeskreis. Folgender Fall mag dies verdeutlichen:

Frau L. hat vor zwei Jahren ihren Ehemann verloren. Er starb an Krebs. Besonders die letzten Wochen vor seinem Tod hat Frau L. sehr schlimm in Erinnerung. Sie erzählt: „Es war klar, dass eine Heilung nicht mehr möglich sein würde. Mein Mann, er war damals 71, war sich seiner Situation bewusst. Er sagte mir, er wünsche – wenn es soweit sei – nicht, dass technische Geräte zur kurzfristigen Lebensverlängerung eingesetzt werden. Er wolle in Würde sterben. Und dann ist alles doch ganz anders gekommen“, erinnert sich Frau L. „Die Chemotherapie setzte ihm stark zu. Die Blutwerte verschlechterten sich erheblich. Dennoch empfahlen die Ärzte eine erneute Chemotherapie. Und so begann eine Entwicklung, die mein Mann, hätte er noch selbst entscheiden können, sicherlich nicht gewollt hätte. Immer mehr technische Geräte, immer mehr Abhängigkeit und medizinische Zwänge. Schließlich wurde er sogar noch einige Tage an eine Herz-Lungen-Maschine angeschlossen. Die Ärzte meinten, mit der Fortsetzung der intensiv-medizinischen Behandlung im vermeintlichen Interesse meines Mannes zu handeln, und ich glaube, es war für sie leichter, immer mehr Technik einzusetzen, als zu entscheiden, die Behandlung auf Linderung der Schmerzen zu beschränken.“

Nicht wenige Menschen haben auch bei Besuchen von Angehörigen oder Freunden in der Pflegestation eines Altenheimes erlebt, wie jemand monatelang im Koma lag und künstlich ernährt wurde. Solche Erfahrungen führen oft zu der Erkenntnis, dass der eigene

Tod nicht so sein soll. Hier kann die **Patientenverfügung** weiterhelfen.

In der Öffentlichkeit wird vielfach von „Patiententestament“ gesprochen. Es handelt sich aber nicht um ein Testament im eigentlichen Sinne: Es geht nicht darum, Verfügungen für den Todesfall oder Regelungen für die Zeit nach dem Tod zu treffen. Es geht vielmehr um Fragen der medizinischen Behandlung am Lebensende. Sie legen fest, mit welcher medizinischen Behandlung Sie ggf. einverstanden sind und zu welcher Behandlung eine Einwilligung nicht erteilt wird. Sie verfügen also als künftiger Patient, was geschehen soll und darf.

Es ist allerdings bis heute juristisch noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Patientenverfügung später wirklich Berücksichtigung finden muss. Die Diskussion um die rechtliche Verbindlichkeit von Patientenverfügungen, die auch mit Fragen der passiven Sterbehilfe zusammenhängt, ist noch im Gange. Dies sollte jedoch niemanden davon abhalten, seine Wünsche rechtzeitig zu bekunden.

Nicht selten treten Zweifel hinsichtlich der Bindungswirkung von Patientenverfügungen auf, die ihre Ursache gerade in der konkreten Verfügung haben. Vor allem geht es dabei um folgende drei Fragen:

- ◆ Ist die Verfügung inhaltlich klar genug?
- ◆ Ist das Geschriebene wirklich gewollt?
- ◆ Ist die Verfügung noch aktuell?

Auf diese drei Punkte müssen Sie deshalb besonders achten. Nur dann, wenn sich hier keine Zweifelsfragen ergeben, haben Sie alles getan, was heute rechtlich notwendig ist, damit die Patientenverfügung später Beachtung finden und so ihre Wirkung entfalten kann.

Es ist nicht einfach, eine Patientenverfügung so zu formulieren, dass die angesprochenen Zweifelsfragen von vornherein nicht

aufkommen können. Gleichwohl sollte man sich davon nicht abschrecken lassen.

Zunächst einmal ist es wichtig, dass Sie selbst die notwendige Klarheit gewinnen. Dies setzt voraus, dass Sie sich nicht nur mit dem Tod, sondern mit dem Sterben selbst befassen. Das ist für keinen einfach. Der Gedanke an den Tod wird nur zu gerne verdrängt. Das ist der Grund, warum viele Menschen kein Testament machen. Noch schwerer aber ist es, sich vorzustellen, wie es ist, wenn man etwa nach einem Schlaganfall nicht mehr ansprechbar ist und sich nicht mehr bewegen kann, oder wenn man bei der Diagnose „Krebs“ erfährt, dass keine Heilungschance mehr besteht. In solche und ähnliche Situationen muss man sich aber erst versetzen, um für sich zu einem Ergebnis kommen zu können.

Denken Sie deshalb – vielleicht anhand eines Falles, den Sie miterlebt haben – über Fragen der Intensivmedizin nach. Beschäftigen Sie sich insbesondere mit Maßnahmen zur Beatmung. Machen Sie sich bewusst, was es heißt, im Zustand der Bewusstlosigkeit mit einer Magensonde ernährt zu werden.

Ganz schwer ist es, sich mit einer Patientenverfügung zu befassen, wenn Sie aufgrund einer schweren Krankheit befürchten müssen, dass die Verfügung vielleicht schon bald zum Einsatz kommen kann. Aber dann ist es erst recht wichtig, sich mit der Thematik zu befassen. Denn in dieser Situation wissen Sie – am besten nach ärztlicher Aufklärung –, welche medizinischen Maßnahmen auf Sie zukommen können. Dann können Sie konkret mittels einer Patientenverfügung festlegen, welche Behandlungsschritte wann noch durchgeführt werden sollen und welche auf keinen Fall.

Eine gute Hilfe ist es, einfach niederzuschreiben, warum man eine Patientenverfügung machen will. Wenn der Anstoß dazu auf einer konkreten Erfahrung im Familien- oder Freundeskreis beruht, dann schildern Sie das und legen dar, was Sie selbst in einem solchen Fall gewollt hätten. Daraus kann sich eine allgemeine Werthaltung ableiten lassen, die später handlungsleitend werden kann. Denn

nicht für alle denkbaren Situationen können Sie vorab Festlegungen treffen.

Wenn Sie gewissermaßen in guten Tagen eine Patientenverfügung erstellt haben, dann sollten Sie diese von Zeit zu Zeit überprüfen und dies auch deutlich machen. Dadurch wird verhindert, dass man – unter Umständen Jahre später – anzweifelt, ob dies noch Ihr aktueller Wille ist. Besonders wichtig ist dies, wenn Sie, nachdem Sie eine Patientenverfügung gemacht haben, schwer erkranken. Dann sollten Sie Ihre Verfügung daraufhin überprüfen, ob Ihre Krankheit vielleicht zu einer Änderung der Bewertung führt. Konkretisieren Sie nach Möglichkeit Ihre Anweisungen und vermerken Sie auf alle Fälle, dass Sie aufgrund der neu eingetretenen Situation Ihre Verfügung überdacht haben.

Auch und gerade hier fragen viele Menschen, ob es nicht ein Formular gibt, das man einfach unterschreiben kann. Diese Frage ist zu bejahen. Es existiert heute eine kaum noch überschaubare Anzahl von vorformulierten Patientenverfügungen. Aber: Mit Vordrucken lässt sich all das, was notwendig ist, nur bedingt lösen. Bei vorformulierten Erklärungen besteht nicht selten die Gefahr, dass es zu den oben beschriebenen Auslegungsschwierigkeiten kommt. In manchen Formularen ist z.B. vorgesehen, bestimmte Passagen anzukreuzen. Bei nur oberflächlichem Ausfüllen besteht hier die Gefahr sich widersprechender Erklärungen. In vielen Mustern werden zudem medizinische Fachbegriffe verwendet, die ein Laie kaum kennen kann. Dies führt im Ernstfall sofort zu der Frage, ob das, was Sie unterschrieben haben, wirklich Ihrem Willen entsprach.

Setzen Sie deshalb nicht einfach nur schnell Ihre Unterschrift unter ein Formular. Ziehen Sie vielmehr Muster zunächst lediglich als Hilfe für Ihren eigenen Entscheidungsfindungsprozess zu Rate. Überlegen Sie – vielleicht anhand mehrerer verschiedener Texte –, was für Sie wichtig ist und was Sie festlegen wollen. Wenn Sie soweit gekommen sind, dann können Ihnen Muster auch als Formulierungsunterstützung weiterhelfen, insbesondere dann,

wenn Sie selbst keine rechte Vorstellung haben, wie man das Gewollte am besten ausdrückt.

Auch in der notariellen Praxis spielen Patientenverfügungen heute schon eine große Rolle. Unsere Notare sind deshalb hier sehr sachkundig. Insbesondere dann, wenn Sie in Erwägung ziehen, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu verbinden, ist notarielle Hilfe sinnvoll.

Zwingend ist dies allerdings nicht. Wie bereits dargelegt, bedarf eine Patientenverfügung nicht der notariellen Form. Nach dem Gesetz ist noch nicht einmal die Schriftform notwendig. Mit nur mündlichen Erklärungen sollten Sie sich aber keinesfalls begnügen!

Zur Aufbewahrung gilt das, was für die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung allgemein gesagt worden ist. Gerade bei einer Patientenverfügung ist es wichtig, wenn möglichst viele Personen wissen, dass Sie Ihren entsprechenden Willen niedergelegt haben, damit die Erklärung auch möglichst schnell aufgefunden werden kann.

Stand: September 2005

# Anhang

## *Auflistung der örtlichen Betreuungsbehörden in Thüringen*

Landratsamt Altenburger Land  
Lindenaustraße 9  
**04600 Altenburg**  
Tel.: 03447/5860

Landratsamt Gotha  
18.-März-Straße 50  
**99867 Gotha**  
Tel.: 03621/2140

Landratsamt Hildburghausen  
Wiesenstraße 18  
**98646 Hildburghausen**  
Tel.: 03685/4450

Landratsamt Kyffhäuserkreis  
Markt 8  
**99706 Sondershausen**  
Tel.: 03632/7410

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis  
Im Schloss  
**07607 Eisenberg**  
Tel.: 036691/700

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Schloßstraße 24  
**07318 Saalfeld**  
Tel.: 03671/8230

Landratsamt Sömmerda  
Bahnhofstraße 9  
**99610 Sömmerda**  
Tel.: 03634/3540

Landratsamt Eichsfeld  
Friedensplatz 8  
**37308 Heiligenstadt**  
Tel.: 03606/6500

Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
**07973 Greiz**  
Tel.: 03661/8760

Landratsamt Ilm-Kreis  
Ritterstraße 14  
**99310 Arnstadt**  
Tel.: 03628/7380

Landratsamt Nordhausen  
Grimmelallee 23  
**99734 Nordhausen**  
Tel.: 03631/9110

Landratsamt Saale-Orla-Kreis  
Oschitzer Straße 4  
**07907 Schleiz**  
Tel.: 03663/4880

Landratsamt Schmalkalden-  
Meiningen  
Obertshäuser Platz 1  
**98617 Meiningen**  
Tel.: 03693/8450

Landratsamt Sonneberg  
Bahnhofstraße 66  
**96515 Sonneberg**  
Tel.: 03675/8710

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Brunnenstraße 94  
**99974 Mühlhausen**  
Tel.: 03601/800

Landratsamt Weimarer Land  
Bahnhofstraße 28  
**99510 Apolda**  
Tel.: 03644/5400

Stadtverwaltung Weimar  
Schwanseestraße 17  
**99421 Weimar**  
Tel.: 03643/7620

Stadtverwaltung Gera  
Kornmarkt 12  
**07545 Gera**  
Tel.: 0365/8380

Stadtverwaltung Suhl  
Marktplatz 1  
**98527 Suhl**  
Tel.: 03681/740

Landratsamt Wartburgkreis  
Erzberger Allee 14  
**36433 Bad Salzungen**  
Tel.: 03695/6150

Stadtverwaltung Erfurt  
Fischmarkt 1  
**99084 Erfurt**  
Tel.: 0361/65500

Stadtverwaltung Eisenach  
Markt 2  
**99817 Eisenach**  
Tel.: 03691/6700

Stadtverwaltung Jena  
Am Anger 15  
**07743 Jena**  
Tel.: 03641/490



# Vollmacht

Ich,..... (Vollmachtgeber/in)  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(Adresse, Telefon, Telefax)

**erteile hiermit Vollmacht an**

.....(bevollmächtigte Person)  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

.....  
(Adresse, Telefon, Telefax)

**Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte.**

**Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.**

## Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit

|   |                                |                                  |
|---|--------------------------------|----------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitssorge entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen.</li> </ul>  | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs.1 BGB). Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.</li> </ul> | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.</li> </ul>   | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs.1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist.</li> </ul>  | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |

|  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| • .....  | ja                       | nein                     |
| .....  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....  |                          |                          |
| • .....  | ja                       | nein                     |
| .....  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....  |                          |                          |
| • .....  | ja                       | nein                     |
| .....  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....  |                          |                          |
| .....<br>(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers) |                          |                          |

**Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten**

|   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| • Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. | ja                       | nein                     |
|   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Sie darf einen neuen Wohnungsmietvertrag abschließen und kündigen.  | ja                       | nein                     |
|   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • Sie darf einen Heimvertrag abschließen.   | ja                       | nein                     |
|   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • .....   | ja                       | nein                     |
| .....   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....   |                          |                          |
| .....<br>(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)  |                          |                          |

**Behörden**

|   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| • Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. | ja                       | nein                     |
|   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • .....   | ja                       | nein                     |
| .....   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....   |                          |                          |
| • .....   | ja                       | nein                     |
| .....   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| .....   |                          |                          |
| .....<br>(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)                            |                          |                          |

## Vermögenssorge

|  |                                |                                  |
|--|--------------------------------|----------------------------------|
| Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen, namentlich | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen   | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • Zahlungen und Wertgegenstände annehmen   | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • Verbindlichkeiten eingehen   | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten (bitte beachten Sie hierzu auch den nachfolgenden Hinweis)                              | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist.   | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • .....  | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • Folgende Geschäfte soll sie <b>nicht</b> wahrnehmen können<br>.....  | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • .....  | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| • .....  | ja<br><input type="checkbox"/> | nein<br><input type="checkbox"/> |
| .....<br>(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)   |                                |                                  |

**Hinweis:** Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen (Muster liegt ebenfalls bei). Diese Vollmacht berechtigt den Bevollmächtigten zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihm keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften. Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachtserteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden. Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich!

|  |   |
|--|---|
| <p><b><u>Post und Fernmeldeverkehr</u></b></p> <p>Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z.B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.</p> | <p>ja      nein</p> <p><input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/></p> |
| <p><b><u>Vertretung vor Gericht</u></b></p> <p>Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.</p>  | <p>ja      nein</p> <p><input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/></p> |
| <p><b><u>Untervollmacht</u></b></p> <p>Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.</p>  | <p>ja      nein</p> <p><input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/></p> |
| <p><b><u>Betreuungsverfügung</u></b></p> <p>Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.</p>                                      | <p>ja      nein</p> <p><input type="checkbox"/>    <input type="checkbox"/></p> |

### **Weitere Regelungen**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift der Vollmachtnehmerin/des Vollmachtnehmers)

Beglaubigungsvermerk:

## **Wichtiger Hinweis:**

Die Konto-/Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in Ihrer Bank oder Sparkasse unterzeichnen; etwaige spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmachterteilung können hierdurch ausgeräumt werden. Können Sie Ihre Bank/Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrer Bank/Sparkasse sicher eine Lösung finden lassen.

# Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht

## Kontoinhaber/Vollmachtgeber

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Name und Anschrift                    |  |
| Name der Bank/Sparkasse und Anschrift |  |

## Ich bevollmächtige hiermit den nachstehend genannten Bevollmächtigten

|                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| Name, Vorname<br>(auch Geburtsname) | Geburtsdatum |
| Anschrift                           | Telefon-Nr.  |

mich im Geschäftsverkehr mit der Bank/Sparkasse zu vertreten. Die Vollmacht gilt für alle meine bestehenden und künftigen Konten und Depots bei der vorgenannten Bank/Sparkasse.

### Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

- Die Vollmacht berechtigt gegenüber der Bank/Sparkasse dazu,
  - über das jeweilige Guthaben (z. B. durch Überweisung, Barabhebungen, Schecks) zu verfügen und in diesem Zusammenhang auch Festgeldkonten und sonstige Einlagenkonten einzurichten,
  - eingeräumte Kredite in Anspruch zu nehmen,
  - von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen,
  - An- und Verkäufe von Wertpapieren (mit Ausnahme von Finanztermingeschäften) und Devisen zu tätigen und die Auslieferung an sich zu verlangen,
  - Abrechnungen, Kontoauszüge, Wertpapier-, Depot- und Ertragnisaufstellungen sowie sonstige die Konten/Depots betreffende Mitteilungen und Erklärungen entgegenzunehmen und anzuerkennen
  - sowie Debitkarten<sup>1</sup> zu beantragen.
- Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.
- Die Vollmacht kann vom Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Bank/Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Bank/Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Bank/Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen.
- Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tod des Kontoinhabers; sie bleibt für die Erben des verstorbenen Kontoinhabers in Kraft. Widerruft einer von mehreren Miterben die Vollmacht, so kann der Bevollmächtigte nur noch diejenigen Miterben vertreten, die seine Vollmacht nicht widerrufen haben. In diesem Fall kann der Bevollmächtigte von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank/Sparkasse kann verlangen, dass der Widerrufende sich als Erbe ausweist.

<sup>1</sup>Begriff institutsabhängig, zum Beispiel ec- bzw. Maestro-Karte oder Kundenkarte.

## Wichtige Hinweise für den Kontoinhaber/Vollmachtgeber

Ab wann und unter welchen Voraussetzungen der Bevollmächtigte von dieser Vollmacht Gebrauch machen darf, richtet sich nach den gesondert zu treffenden Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und dem Bevollmächtigten. Unabhängig von solchen Vereinbarungen kann der Bevollmächtigte gegenüber der Bank/Sparkasse **ab dem Zeitpunkt der Ausstellung** dieser Vollmacht von ihr Gebrauch machen.

Die Bank/Sparkasse prüft **nicht**, ob der „Vorsorgefall“ beim Kontoinhaber/Vollmachtgeber eingetreten ist.

Ort, Datum,  
Unterschrift des  
Kontoinhabers

Der Bevollmächtigte zeichnet:

Ort, Datum,  
Unterschrift des  
Bevollmächtigten  
  
= Unterschriftenprobe

Ihre Bank/Sparkasse ist **gesetzlich verpflichtet**, den Bevollmächtigten anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren. **Zur Erteilung der Konto-/Depotvollmacht suchen Sie daher bitte in Begleitung Ihres Bevollmächtigten Ihre Bank/Sparkasse auf.**

## Datenformular für Privatpersonen

### Antrag auf Eintragung einer Vorsorgevollmacht

# P

Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet.

#### Daten der Vorsorgevollmacht

|   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Vollmachtsdatum*                                       |   |
| 2 | Vollmacht zur Erledigung von                           | <input type="checkbox"/> Vermögensangelegenheiten<br><input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Gesundheitsorge<br><input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich umfasst<br><input type="checkbox"/> Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung<br><input type="checkbox"/> Maßnahmen nach § 1906 Abs. 1 und 4 BGB ausdrücklich umfasst<br><input type="checkbox"/> sonstige persönliche Angelegenheiten |
| 3 | Vollmacht enthält Anordnungen oder Wünsche             | <input type="checkbox"/> für den Fall, dass das Gericht einen Betreuer bestellt (Betreuungsverfügung)<br><input type="checkbox"/> hinsichtlich Art und Umfang medizinischer Versorgung (Patientenverfügung)   |
| 4 | Weitere Angaben (z. B. Aufbewahrungsort der Vollmacht) |   |

#### Daten des Vollmachtgebers (für jeden Vollmachtgeber bitte ein eigenes Formular verwenden)

|    |                     |   |   |                   |               |
|----|---------------------|---|---|-------------------|---------------|
| 5  | Anrede*             | <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau | 6 | Akademischer Grad |               |
| 7  | Familiename*        |   |   |                   |               |
| 8  | Vornamen*           |   |   |                   |               |
| 9  | Geburtsname         |   |   |                   |               |
| 10 | Geburtsort*         |   |   | 11                | Geburtsdatum* |
| 12 | Straße, Hausnummer* |   |   |                   |               |
| 13 | Postleitzahl, Ort*  |   |   |                   |               |

#### Zahlungsweise (für Eintragungsgebühr)

|    |  |                                      |
|----|--|--------------------------------------|
| 14 | <input type="checkbox"/> Überweisung               | <input type="checkbox"/> Lastschrift |
| 15 | Bankleitzahl                                       | 16 Kreditinstitut                    |
| 17 | Kontonummer  |                                      |
| 18 | Kontoinhaber (falls abweichend vom Vollmachtgeber) |                                      |

Hiermit ermächtige ich die Bundesnotarkammer - Zentrales Vorsorgeregister - widerruflich, die von mir zu entrichtenden Gebühren von meinem o.g. Girokonto durch Lastschrift einzuziehen (bei Zahlung durch Überweisung entbehrlich).

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Kontoinhabers)

Ich beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

Anzahl Zusatzblätter Bevollmächtigter/Betreuer: \_\_\_\_\_

## Anleitung zum Datenformular für Privatpersonen (Formular „P“)

### I. Das Zentrale Vorsorgeregister

Die Bundesnotarkammer führt gemäß den §§ 78a bis 78c der Bundesnotarordnung das Zentrale Vorsorgeregister.

In diesem Register können Angaben zu notariellen wie sonstigen Vorsorgevollmachten eingetragen werden. Damit sollen die auskunftsberechtigten Vormundschaftsgerichte in die Lage versetzt werden, in Betreuungsverfahren möglichst früh Kenntnis vom Vorhandensein einer Vorsorgevollmacht zu erlangen, um überflüssige Betreuungen zu vermeiden. Anhand der gefundenen Daten kann das Vormundschaftsgericht beurteilen, ob die erteilte Vollmacht für das Betreuungsverfahren, mit dem es befasst ist, relevant ist und das Gericht deshalb mit dem Bevollmächtigten in Kontakt treten muss.

Mit der Eintragung ist keine eigenständige Vollmachtserteilung verbunden. Die Angaben zur Vollmacht werden nicht inhaltlich überprüft, insbesondere wird nicht überprüft, ob überhaupt eine wirksame Vollmacht erteilt wurde.

Infolgedessen kann die Bundesnotarkammer auch keine rechtlichen Fragen zur Errichtung und zum Umfang von Vorsorgevollmachten beantworten.

Wenden Sie sich bitte mit rechtlichen Fragen an einen Notar oder Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Weitere allgemeine Informationen zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen erhalten Sie im Internet unter [www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de).

### II. Antrag

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht errichtet haben, können Sie mit dem umseitigen Formular oder – kostengünstiger – online unter [www.zvr-online.de](http://www.zvr-online.de) den Antrag auf Eintragung der Vollmachtsdaten stellen. Für jeden Vollmachtgeber ist ein eigenes Datenformular auszufüllen. Für die Daten des Bevollmächtigten ist das „Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer“ auszufüllen. Wenn Sie sich bspw. als Ehegatten gegenseitig bevollmächtigt haben, sind zwei Datenformulare mit je einem Zusatzblatt auszufüllen.

Füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. **Bitte übersenden Sie uns nur das ausgefüllte und unterschriebene Formular und nicht die Vorsorgevollmachtsurkunde selbst!**

Die Angaben hinsichtlich des Umfangs Ihrer Vorsorgevollmacht erleichtern dem Vormundschaftsgericht, den Inhalt der Vollmacht frühzeitig zu beurteilen.

➤ Ziffer 2:

**Vermögensangelegenheiten** betreffen die Befugnis, über Vermögensgegenstände zu verfügen, Verbindlichkeiten einzugehen oder gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen in Vermögensangelegenheiten zu handeln. Für Verfügungen über Grundbesitz ist zwingend eine notarielle Urkunde erforderlich. Auch die Aufnahme von Verbraucherdarlehen erfordert eine notarielle Vollmacht.

**Angelegenheiten der Gesundheitsorge** umfassen bspw. die Einsicht in Krankenunterlagen und das Besuchsrecht. Die Einwilligung des Bevollmächtigten in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf nach § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB der ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

---

### **Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**

**Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung** können auch freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen (z.B. freiheitsentziehende Unterbringung oder Freiheitsentziehung in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise). Diese bedürfen nach § 1906 BGB Abs. 1 und 4 BGB aber ebenfalls einer ausdrücklichen Erwähnung dieses Aufgabenbereichs in der Vollmacht.

➤ Ziffer 3: Sollte trotz Vorsorgevollmacht eine Betreuung notwendig werden, kann mit einer **Betreuungsverfügung** Einfluss auf den durch ein Gericht zu bestellenden Betreuer genommen werden. Darüber hinaus können in der Betreuungsverfügung Wünsche hinsichtlich der Lebensgestaltung bei der Betreuung festgelegt werden. Mit der **Patientenverfügung** können Wünsche zur ärztlichen Behandlung für den Fall geäußert werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, etwa auf Grund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

➤ Ziffer 4: Hier können Sie bspw. den Aufbewahrungsort der Vollmacht vermerken.

➤ Ziffer 14: Wenn Sie die anfallenden Gebühren im Lastschriftverfahren begleichen möchten, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben. Sie können auch nach Anforderung durch Überweisung zahlen. Hierfür fallen aber höhere Gebühren an (siehe hierzu die Hinweise unter IV. Gebühren).

### III. Verfahren

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Angaben entsprechend verarbeitet. Ihnen wird sodann eine Rechnung mit einem Datenkontrollblatt übersandt. Aus dem Datenkontrollblatt können Sie die einzutragenden Daten ersehen und noch eventuelle Korrekturen vornehmen. Nach Eingang der anfallenden Gebühr erfolgt die Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht, so dass die zuständigen Vormundschaftsgerichte Einsicht erhalten. Zum Abschluss des Verfahrens wird Ihnen eine Eintragungsbestätigung übermittelt.

### IV. Gebühren

Die Bundesnotarkammer erhebt für die Registrierung aufwandsbezogene Gebühren nach der Vorsorgeregister-Gebührensatzung. Die Höhe der Gebühr unterscheidet sich nach der Art und Weise, wie die Meldung zum Register (Internet oder Post) und die Abrechnung erfolgen. Auch die Zahl der gemeldeten Bevollmächtigten ist von Bedeutung. Die Gebühr fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Beauskunftung an die Vormundschaftsgerichte ab.

So beträgt die Gebühr für Internet-Meldungen grundsätzlich 15,50 €. Sie sinkt auf 13 €, wenn die Gebührenrechnung im Lastschriftverfahren beglichen wird. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 € an.

Bei postalischen Anmeldungen erhöhen sich diese Gebühren um 3 €. Der Zuschlag für jeden weiteren Bevollmächtigten beträgt 3 € (statt 2,50 €).

Für institutionelle Nutzer des Registers (z.B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) gelten abweichende Bedingungen.

### V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht

Spätere Änderungen oder Ergänzungen der Eintragung Ihrer Vorsorgevollmacht sind gebührenpflichtig. Verwenden Sie zu der entsprechenden Meldung an das Zentrale Vorsorgeregister die Eintragungsbestätigung unter Angabe der mitgeteilten Register- und Buchungsnummer.

Wenn Sie Ihre Vorsorgevollmacht widerrufen wollen, müssen Sie dies gegenüber Ihrem Bevollmächtigten kundtun und eine ausgehändigte Vollmachtsurkunde zurückverlangen. Die Mitteilung eines Widerrufs gegenüber dem Zentralen Vorsorgeregister ist zwar zweckmäßig. Zur Beseitigung der Bevollmächtigung ist die Mitteilung aber weder erforderlich noch ausreichend.

## Zusatzblatt Bevollmächtigte/Betreuer für Privatpersonen

Antrag auf Eintragung der/des Bevollmächtigten  
zu einer Vorsorgevollmacht

Mit \* gekennzeichnete Felder sind zwingend auszufüllen, wenn  
Daten eines Bevollmächtigten eingetragen werden sollen.

PZ

1 Name des Vollmachtgebers\*

2 Geburtsdatum\*

3 Daten des  Bevollmächtigten  vorgeschlagenen Betreuers

4 Anrede\*  Herr  Frau 5 Akademischer Grad

6 Familienname\*

7 Vornamen\*

8 Geburtsname

9 Geburtsdatum

10 Straße, Hausnummer\*

11 Postleitzahl, Ort\*

12 Telefon

13 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

14 Daten des  Bevollmächtigten  vorgeschlagenen Betreuers

15 Anrede\*  Herr  Frau 16 Akademischer Grad

17 Familienname\*

18 Vornamen\*

19 Geburtsname

20 Geburtsdatum

21 Straße, Hausnummer\*

22 Postleitzahl, Ort\*

23 Telefon

24 Weitere Angaben (z. B. Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter, Beschränkungen der Vollmacht)

Ich - der Bevollmächtigte/vorgeschlagene Betreuer - bin mit der Eintragung meiner Daten einverstanden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Bevollmächtigten/vorgeschlagenen Betreuers)

Ich - der Vollmachtgeber - beantrage die Eintragung der vorstehenden Daten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Vollmachtgebers)

## **Anleitung zum Zusatzblatt für Privatpersonen (Formular „PZ“)**

### **I. Eintragung von Bevollmächtigten**

Die Eintragung eines oder mehrerer Bevollmächtigter zu der Vorsorgevollmacht ist zu empfehlen, um dem Vormundschaftsgericht eine möglichst breite Informationsgrundlage zu bieten, anhand der es entscheiden kann, ob die Vorsorgevollmacht für das Betreuungsverfahren relevant und wer der Bevollmächtigte ist.

Der Antrag auf Eintragung eines Bevollmächtigten ist nur im Zusammenhang mit der Eintragung der Vorsorgevollmacht (Datenformular) bzw. als gebührenpflichtige Ergänzung/Änderung einer bereits eingetragenen Vorsorgevollmacht möglich.

#### **Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite des Datenformulars!**

Übersenden Sie bitte beim Ersteintrag das Zusatzblatt stets mit dem dazugehörigen Datenformular.

### **II. Antrag**

Die Angabe eines Bevollmächtigten ist zwar dringend zu empfehlen, aber nicht zwingend erforderlich. Wenn Sie einen oder mehrere Bevollmächtigte benennen, füllen Sie bitte den Antrag deutlich und vollständig (Pflichtangaben sind mit \* gekennzeichnet) aus. Der Antrag **muss vom Vollmachtgeber unterzeichnet** werden.

#### **a) Zuordnung des Bevollmächtigten, Ziffern 1 und 2**

Das Zusatzblatt muss sich stets auf ein Datenformular, somit auf einen Vollmachtgeber beziehen.

Deshalb müssen Sie unter Ziffern 1 und 2 die Angaben vom Datenformular übernehmen. Diese Angaben dienen der eindeutigen Zuordnung der/des Bevollmächtigten zu einem Vollmachtgeber. Das Datenformular kann mit mehreren Zusatzblättern kombiniert werden.

Es ist jedoch nicht möglich, ein Zusatzblatt mit mehreren Datenformularen zu kombinieren. Wenn Sie bspw. als Ehegatten beide Ihre Tochter als Bevollmächtigte eingesetzt haben, muss zu jedem Vollmachtgeber (Ehegatten) ein gesondertes Zusatzblatt mit den Daten der Tochter ausgefüllt werden.

#### **b) Daten des Bevollmächtigten, Ziffern 3 bis 13**

Eine Person kann zugleich Bevollmächtigter und vorgeschlagener Betreuer sein.

Ein vorgeschlagener Betreuer wird im Rahmen einer Betreuungsverfügung bestimmt (siehe hierzu unter II. Antrag, Ziffer 3, Anleitung zum Datenformular).

Tragen Sie hier den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und die jetzige Anschrift Ihres Bevollmächtigten ein. Die Angabe der Telefonnummer erleichtert die schnelle Kontaktaufnahme des Vormundschaftsgerichts im Betreuungsfall.

Unter Ziffer 13 können Sie bspw. Beschränkungen der Vollmacht für nur ein Aufgabengebiet oder das rechtliche Verhältnis mehrerer Bevollmächtigter untereinander, wie nur gemeinsame Vertretungsbefugnis mit weiteren Bevollmächtigten, vermerken.

Unter den Ziffern 14 bis 24 können Sie einen weiteren Bevollmächtigten eintragen. Wenn Sie mehr als zwei Bevollmächtigte melden möchten, nutzen Sie bitte ein weiteres Zusatzblatt.

### **c) Einwilligung des Bevollmächtigten**

Die Daten zur Person des Bevollmächtigten sollen grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Bevollmächtigte eingewilligt hat. Zum Schutze seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung wird der Bevollmächtigte aber in jedem Fall über die Eintragung informiert und insbesondere auf sein Recht hingewiesen, die Löschung seiner Daten zu beantragen. Darüber hinaus wird der Bevollmächtigte über die Daten des Vollmachtgebers und den Zweck des Zentralen Vorsorgeregisters aufgeklärt, damit er beurteilen kann, warum seine personenbezogenen Daten eingetragen wurden.

Deshalb ist jedem Vollmachtgeber dringend zu empfehlen, die Eintragung von Bevollmächtigten nicht ohne deren Kenntnis und Zustimmung zu veranlassen.

### **III. Verfahren**

Nach Eingang Ihres Antrages wird dieser Ihrem Antrag auf Eintragung der Vorsorgevollmacht zugeordnet und entsprechend der Verfahrensweise beim Datenformular verarbeitet (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter III. Verfahren).

### **IV. Gebühren**

In der Eintragungsgebühr (siehe hierzu die Anleitung zum Datenformular unter IV. Gebühren) ist die Eintragung *eines* Bevollmächtigten inbegriffen.

Wird mehr als ein Bevollmächtigter eingetragen, erhöht sich die Gebühr um 2,50 € für jeden weiteren Bevollmächtigten, der online gemeldet wurde. Bei postalischer Anmeldung fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 3 € an.

Die nachträgliche Meldung von Bevollmächtigten führt zu einer Ergänzung der Eintragung und löst erneut eine Eintragungsgebühr aus.

### **V. Änderungen**

Sollten sich Daten eines Bevollmächtigten (z.B. Adresse) ändern, können Sie entsprechend der Verfahrensweise für sonstige Änderungen (siehe hierzu Anleitung zum Datenformular unter V. Änderungen/Widerruf der Vollmacht) dies als gebührenpflichtige Änderung dem Zentralen Vorsorgeregister mitteilen.

### **VI. Hinweise für Bevollmächtigte**

Wenn Sie als Bevollmächtigter oder vorgeschlagener Betreuer Fragen zu Inhalt und Umfang der Vorsorgevollmacht haben, wenden Sie sich bitte an den genannten Vollmachtgeber. Die Bundesnotarkammer kann hierzu keine Auskunft erteilen.

---

### **Bitte per Post zurücksenden an:**

**Bundesnotarkammer  
– Zentrales Vorsorgeregister –  
Postfach 08 01 51**

**10001 Berlin**